Seminare der Landesjägerschaft

für Hegeringleiter

Hotel Hennies am 10. Juni 2022 und

GASTHOF Sieger Thüle am 11. Juni 2022

Ref. 406, Folke Hein

Bericht aus dem Landwirtschaftsministerium

Ref. 406, Folke Hein

Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 17
Ausgegeben in Hannover am 20. Mai 2022
wurde am 17.05.2022 veröffentlicht das

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

…

5. Goldschakal (Canis aureus),

6. Wolf (Canis lupus),

…

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes

besteht kein Recht der Jagdausübungsberechtigten

zur Aneignung von Wölfen und

Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Anordnungen zur Verringerung des Bestandes

von Wölfen und Wolfshybriden und

Gestattungen zur beschränkten Ausübung der Jagd auf diese Tiere

nach den Absätzen 3 bis 5 (§ 9) dürfen nicht getroffen werden.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Im Übrigen ist es abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes erlaubt,

bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie auf sonstiges Wild gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen,

soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes
ist das Aussetzen von Tieren fremder Wildarten und von Wolfshybriden
in der freien Landschaft verboten.

Schalenwild heimischer Arten außer Schwarzwild
darf nur mit Genehmigung der Jagdbehörde ausgesetzt werden.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen.

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister legt Beginn und Ende einer Notzeit für die betreffenden Bereiche fest.

Die Jagdbehörden geben die nach Satz 2 festgelegten Notzeiten bekannt.

Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) in diesen Bereichen ist in der Notzeit nicht zulässig.

Die Sätze 1 bis 4 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Zum Anlocken und Erlegen des Wildes darf Futter in geringen Mengen ausgebracht werden (Kirren);

für Schalenwild darf jedoch höchstens eine Kirrstelle je angefangene 50 Hektar bejagbare Fläche angelegt und unterhalten werden.

Kirreinrichtungen und -behälter sowie nicht artgerechtes Futter dürfen beim Kirren nicht verwendet werden.

Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Satzes 2 zulassen.

Die Sätze 1 bis 3 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Neuschaffung des § 28 b NJagdG

Ref. 406, Folke Hein

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Benennung von Empfangsbevollmächtigten

Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine von ihnen unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in den Jagdbezirk betreffenden jagdlichen Angelegenheiten benennen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde

sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke

mindestens eine zur Jagd befugte Person unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen
Benachrichtigungen entgegenzunehmen und
die aus dem Jagdschutz
folgenden Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen
die in Satz 1 genannten Daten,
damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2
sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen
der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, …

2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und

3. wildernde …

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die Bestätigung der Jagdaufseher ist auf zehn Jahre zu befristen;

sie kann auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

Voraussetzung für die Verlängerung ist jeweils die erneute Teilnahme an einer Schulung.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Das NJagdG beinhaltet für jede Verordnung eine Ermächtigungsgrundlage:

1. Fangjagd (neu)
2. Brauchbarkeit Jagdhunde (neu)
3. Schießübungsnachweis (neu)
4. Jägerprüfungsverordnung
5. Jagdabgabe
6. Wildschadensvorverfahren
7. DVO-NJagdG

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Fangjagd § 24 (3)

Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse festzulegen, Lebendfangfallen zuzulassen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 2 zu regeln.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Brauchbarkeit Jagdhunde § 4

Für jeden Jagdbezirk steht ein brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung. Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirks verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn … .

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation festzulegen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Schießübungsnachweis § 24 (5)

Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 hat jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang und Inhalt der erforderlichen Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Übungsstätten, in denen der Nachweis erbracht werden kann, festzulegen und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer zu regeln.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Jägerprüfungsverordnung § 23

Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt den Jagdbehörden. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission und ist deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Prüfungsordnung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung der für die Jäger und die Falknerprüfung zu bildenden Prüfungsausschüsse zu regeln sowie eine angemessene Vergütung für die Prüfenden festzulegen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Jagdabgabe § 22

Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. Diese umfasst die Kosten für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung. Mit dem Bescheid, mit dem die Gebühr erhoben wird, erhebt die Jagdbehörde zugleich eine Jagdabgabe. Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. Die im Sinne des Satzes 2 zulässigen Zwecke werden im Einvernehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft in einer Rahmenrichtlinie festgelegt.

Die oberste Jagdbehörde bestimmt durch Verordnung die Höhe der Jagdabgabe. Die Abgabe für ein Jagdjahr darf die Gebühr für den Jahresjagdschein für ein Jahr nicht übersteigen. Die Abgabe für den Jahresjagdschein für drei Jahre beträgt das Dreifache der Abgabe für einen Jahresjagdschein für ein Jahr. Die oberste Jagdbehörde kann in der Verordnung bestimmen, dass Personen,

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wildschadenersatz, Schutzvorrichtungen § 34

Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht, wenn

1. Die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50 Euro beträgt,
2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
3. der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden, so kann die oder der Geschädigte den Ersatz ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wildschadenersatz, Schutzvorrichtungen § 34

worden, so kann die oder der Geschädigte den Ersatz ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und**
2. **zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-jagdgesetzes als üblich anzusehen sind.**

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Feststellungsverfahren § 35

Wegen eines Wild- oder Jagdschadens kann der ordentliche Rechtsweg nur beschritten werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren bei der Gemeinde stattgefunden hat.

Die Einzelheiten des Verfahrens und die Kostentragung werden durch Verordnung der obersten Landesbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wer eine Jagderlaubnis hat,
darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild
auch dann unverzüglich erlegen,
wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen

oder lassen sich die Hunde nicht abrufen,

so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend. (erlegen, versorgen, Waffe darf mitgeführt werden, Jagdnachbar*in unverzüglich informieren, eventuell fortschaffen)

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen.

Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf abweichend von § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes auch von jeder Person unverzüglich getötet werden, die im Besitz eines Jagdscheines ist

oder über beruflich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt.

Die Tötung des Unfallwildes ist einer in Satz 1 genannten Person oder der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abschussplan und Streckenliste

In dem Abschussplan ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere welchen Geschlechts und

2. bei den übrigen Schalenwildarten mit Ausnahme von Schwarzwild, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abschussplan und Streckenliste

Ein Abschussplan für Rehwild

darf um bis zu 30 Prozent überschritten werden.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abschussplan und Streckenliste

Der Abschussplan ist der Jagdbehörde

unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars

spätestens am 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abschussplan und Streckenliste

Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk

unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten elektronischen Formulars für alle Wildarten eine fortlaufend zu ergänzende Streckenliste zu führen,

in die das erlegte Wild und das Fallwild aufzunehmen sind und die der Jagdbehörde spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln ist.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Abschussplan und Streckenliste

Die Jagdbehörde kann anordnen,

dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten und in der Streckenliste aufgenommenen Schalenwildes

einmal jährlich auf höchstens einer Hegeschau vorlegen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes

ist eine Jagd,

an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen

teilnehmen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr.

Diese umfasst die Kosten für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Die Durchführung der Falknerprüfung

wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht, wenn

1. Die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50 Euro beträgt,
2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
3. der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden,

so kann die oder der Geschädigte den Ersatz

ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung

des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Es ist über den § 19 BJagdG hinaus verboten, die Jagd auszuüben

1. unter Verwendung von … Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen, (gültig ab 1. April 2025)
2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen, oder (gültig ab 1. April 2025)
3. auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot.

Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Ferner wird überarbeitet:

- Ausführungsbestimmungen
- Mustersatzung Jagdgenossenschaften
- Abschussliste

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhundegespanne

Ref. 406, Folke Hein

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Wer betreibt die Ausbildung?

Personen mit vieljähriger Erfahrung im Suchhundewesen!

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Welche Form der Ausbildung?

Die nicht 1:1 vergleichbare Ausbildung

1. **im Rettungshundewesen dauert drei Jahre und**
2. **im Polizeidienst vier Jahre.**

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Welche Form der Ausbildung?

ML hat sich für eine mindestens halbjährige robuste und solide Ausbildung mit einem praktischen Ausbildungstag im Gelände pro Woche entschlossen.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was soll und was muss die Ausbildung beinhalten?

1. 25 Ausbildungstage im Gelände,
2. zwei Sichtungen / Ausbildungen im Schwarzwildgatter,
3. jeweils eine ganztägige erste Hilfe am Hund bzw. – Mensch,
4. Orientieren im Gelände (ZDV 3/11 - Jägerfibel) und
5. Skype-Unterrichte

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was ist das Ziel der Ausbildung?

Das Ziel der Ausbildung ist der frei suchende und zuverlässig findende Bringselverweiser,

der sich durch nichts in seiner Arbeit ablenken lässt,

lebendes Wild ignoriert und

in der freien Suche kein Wild hetzt.

.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was soll und was muss die Ausbildung beinhalten?

1. 25 Ausbildungstage im Gelände,
2. zwei Sichtungen / Ausbildungen im Schwarzwildgatter,
3. jeweils eine ganztägige erste Hilfe am Hund bzw. – Mensch,
4. Orientieren im Gelände (ZDV 3/11 - Jägerfibel) und
5. Skype-Unterrichte

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was ist das Ziel der Ausbildung?

Das Ziel der Ausbildung ist der frei suchende und zuverlässig findende Bringselverweiser,

der sich durch nichts in seiner Arbeit ablenken lässt,

lebendes Wild ignoriert und

in der freien Suche kein Wild hetzt.

.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Welche Flächen werden benötigt?

1. **Landwirtschaftliche Flächen werden weitestgehend mit Drohnen abgesucht,**
2. **im übersichtlichen Wald suchen Menschenketten,**
3. **die Suchhunde werden im schwierigen unübersichtlichen Gelände eingesetzt.**

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Welche Flächen werden benötigt?

Niedersachsen als schönstes Bundesland verfügt über viele unterschiedliche Naturräume.

Wir arbeiten mit den Hunden im Wald im Flach- und im Bergland bis zu Steilhanglagen und in Schilfbereichen mit und ohne Wasser.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Welche Flächen werden benötigt?

Hier gilt unser Dank den NLF!!

Besonderer Dank an das

1. **NFA Unterlüss – Rfö Dalle**
2. **NFA Saupark – Rfö Köllnischfeld und Wisentgehege**
3. **NFA Liebenburg – Rfö Salzdetfurth**

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was erwarten wir von den Hundeführern und -führerinnen?

Geistig und körperlich fit und flexibel,
sehr gutes Orientierungsvermögen,
gefestigter Charakter und Ausdauervermögen,
eine enge Bindung und großes Vertrauen zum Hund.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was erwarten wir von den Schwarzwildkadaversuchhunden?

Die Rasse der auszubildenden Hunde spielt keine Rolle.

Bereits beim ersten Einsatz im SW-Gatter wird gefordert:

Die Hunde müssen einen sehr guten Appell zeigen und die Hunde müssen motivierbar sein.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Wo kommt das Schwarzwild her?

Das für die Ausbildung benötigte Schwarzwild kommt zuverlässig aus dem Wisentgehege Springe.

Auch hierfür an die NLF und das Forstamt lieben Dank!

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Auf welche Krankheiten wird das eingesetzte Schwarzwild untersucht?

1. ASP / KSP
2. AK
3. Trichinen

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Wie wird das beschaffte Schwarzwild eingesetzt?

Ganze Stücke werden verhalten eingesetzt. Die Größen werden bis auf Esslöffelgröße reduziert.

Der Zustand ist von frischtot bis fast aufgelöst, über Knochen bis Verwitterungsfleck.

Die Ablage ist von offen über geschlossenen Katzenkorb bis zum kleinen Marmeladenglas mit Öffnungen im Deckel.

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt?

Bei angemeldeten vergleichbaren Ausbildungen und Prüfungen:

1. **30 Cent pro gefahrenen km**
2. **Aufwandsentschädigung von 50 € / Tag bei Außenterminen**
3. **1.000 € bei vorgelegten Quittungen, best. Prüfung, 4jähriger Verpflichtung und alle drei Jahre zu wiederholende Prüfung**

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt?

Bei angemeldeten vergleichbaren Ausbildungen und Prüfungen:

1. **30 Cent pro gefahrenen km**
2. **Aufwandsentschädigung von 50 € / Tag bei Außenterminen**
3. **1.000 € bei vorgelegten Quittungen, best. Prüfung, 4jähriger Verpflichtung und alle drei Jahre zu wiederholende Prüfung**

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Was beinhaltet die Abschlussprüfung?

Verweis; Suche auf zwei angrenzenden ca. ein ha großen abzusuchenden Fläche, Zeitvorgabe für 2 – 5 Geruchsträger 30 Minuten – bei Anzeige bis Zurückführen stoppt die Zeit, Ort und Anzahl der Geruchsträger unbekannt; Suchstrategie erläutern, GPS-Daten angeben und Fundort markieren, Hundeführer meldet das Finden aller Geruchsträger.

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhunde

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

Nutria

Niedersachsen hat 2019 über die LWK Niedersachsen zur Steigerung der Bejagung

- **drei Nutriajäger als Multiplikatoren für die Jägerschaften eingestellt**
- **für 250.000 € Nutriafallen ausgestattet mit Fangmeldern beschafft und**
- **mit einem Festbetrag Bisamjäger, die die Jägerprüfung ablegen, gefördert.**

Die drei Nutriajäger sind für den Zeitraum 2019 – 2024 beschäftigt.

Dieser Zeitraum soll unbefristet verlängert werden.

ML bedankt sich ausdrücklich für den Einsatz der Niedersächsischen Jägerinnen und Jäger für die geleistete Nutriabejagung.

Arbeitskreis Gänsemanagement

Ref. 406, Folke Hein

WTE

Normenkontrollklagen

Ref. 406, Folke Hein

Ref. 406, Folke Hein